

Der Pranger

Von Franz Thiel, Pönsdorf.

Der Pranger war die Schandsäule, die vor 200—300 Jahren jede Stadt und jeder Markt besaß, damit hier die Strafen an den Malefizpersonen öffentlich zum abschreckenden Beispiel vollzogen wurden; damals galt der Satz in unserer Rechtspflege: „Es muß ein „Exempel statuiert werden“, damit das Volk erkennt, daß ein Herr und ein Gericht ist.

Der Pranger war ursprünglich eine feste Holzsäule von 2 m Höhe, die aber um die Zeit der Renaissance einer runden oder eckigen Steinsäule weichen mußte; man stellte sie auf einen Unterbau, zu dem 3—4 Stufen führten; als Abschluß hatte die Säule eine Kugel oder eine Blechfahne mit dem Jahre der Errichtung des Prangers. Er stand auf einem freien und belebten Orte, wo viele Menschen vorbeigehen mußten.

Aufstellen mußte den Pranger die Gemeinde; weil aber die Berührung desselben den Menschen „unehrlich“ machte und ihn seiner Standesehre beraubte, so weigerten sich die Arbeiter, ihn auszubessern oder nur aufzustellen; die Gemeinde stellte ihnen deshalb einen „Ehriebrief“ aus, der ihre persönliche Ehre beurkundete; niemand durfte sie deswegen schmähen, verspotten oder ihnen einen Vorwurf machen.

Wahrscheinlich hielt man ursprünglich vor dem Pranger auch das „Banteiding“, in dem die Rechte und Pflichten der Untertanen und des Grundherren besprochen wurden; so ein „Banteiding“ hatte auch Hohenstadt. (Vor 40 Jahren

hießen die alten Leute im Donautal das Bezirksgericht „Banteiding“); deshalb können wir im Pranger eine leise Erinnerung an den Gerichtsbaum der Germanen feststellen, unter dem der Fürst Recht sprach, nachdem er zuvor seinen Schild an dem Stamm befestigt hatte. Manche Pranger trugen ein Schwert und Schild als Sinnbild des Schutzes.

War ein Mann oder eine Frau zum Pranger stehen verurteilt, so band ihn der Gerichtsdienner zwei bis drei Stunden an die Säule, damit ihn die Vorübergehenden verspotten und auslachen; die Gemeinde erfuhr so seine Missetat; Eltern führten ihre Kinder zu dem Sünder und gaben ihnen weise Lehren mit fürs Leben, damit sie nicht so werden wie dieser Uebeltäter; er war „ehrlos“, niemand setzte sich zu ihm, sprach mit ihm, sodaß er die Gegend verließ und in die Fremde zog, wo ihn niemand kannte. Es genügte schon, wenn der Name einer Person auf eine Tafel geschrieben und am Pranger befestigt wurde — der war „ehrlos“, für einen Mann die größte Schande.

Ehbrecher band man zusammen am Pranger fest und ließ sie hernach öffentlich durch den Gerichtsdienner mit der „Karbatsch“ austreichen; zänkische und streitsüchtige Frauen mußten zur Besserung ihres Lebenswandels 2—3 Stunden lang an der Schandsäule stehen und den „Baststein“ tragen (das Sinnbild des Lästermaules). Fahnenflüchtige Soldaten und Bauern, die ihnen bei der Flucht halfen, büßten ihren Freiheitsdrang an dem Pranger; Sakramentierer, die fluchten und schimpften, Gott lästerten und gegen die Mitbürger entehrende Schimpfworte gebrauchten, stellte man an den Pranger und vor

die Kirchentür. Zeitweise trieben es unsere Vorfahren mit dem Fluchen schon zu arg, daß die weltliche und geistige Behörde scharf dagegen einschreiten mußte.

Kaufbolde, welche die Mitmenschen mißhandelten, die durch ihre Stänkereien den Gemeindefrieden störten, Diebe, die sich an fremdem Eigentum vergriffen, und nachlässige Arbeiter kamen an den Pranger; auf der Brust trugen sie einen Zettel mit der Angabe ihres Vergehens, während die Diebe das gestohlene Gut in den Händen halten mußten.

Zum Pranger stehen verurteilte man unverträgliche Nachbarn und Eltern, die ihren Kindern ein schlechtes Beispiel gaben.

Vor dem Pranger waltete auch der Freimann in roter Kleidung seines Amtes, schnitt dem Verbrecher vor den vielen Zuschauern die Zunge, die Nase, die Ohren, auch manchmal den Arm ab oder brannte manchem das „Schandmal“ auf die Stirne oder Wange, damit er für sein ganzes Leben gebrandmarkt sei. Nicht selten erhielt der Uebeltäter 25 Hiebe oder Rutenschläge auf den entblößten Oberkörper.

Abgeschnittene Körperteile nagelte der Gerichtsdienner am Pranger fest; hier mußte mancher „Urphede“ schwören, d. h. er gelobte öffentlich, sich nie an dem Richter und Freimann zu rächen und nie mehr das Gebiet des Landgerichtes zu betreten.

All diese Strafen nahm man an einem Markttage vor, damit sich recht viele Zuschauer einfinden; denn es war für unsere Vorfahren immer ein Schauspiel, wenn etwas beim Pranger los war.

Bei Einquartierungen wurden die Soldaten, wenn sie sich unmilitärisch benahmen, bestraft (am Pranger stehen, Spießrutenlaufen); hier beim Militär erhielt sich das Anbinden bis in unsere Zeit.

Unweit des Prangers befand sich die Schergenstube (Gerichtsdiennerhaus, Gefängnis, Kustodie), in der die Marterwerkzeuge aufbewahrt wurden; es war eine finstere Stube mit vergitterten Fenstern und einem offenen Kamin, der mit Eisenstangen gut verwahrt war. Hier sah man noch Ketten, Schlösser, die Karbatich, den Bagstein, die Fiedel, die Brechel und andere mittelalterliche Dinge der „guten alten Zeit“. Gefoltert wurden die Leute selten öffentlich. Die Kustodie war immer ein fester Stein- oder Ziegelbau (so in Schilberg, das sie nach den Türkenkriegen neu erbaute); denn aus dem alten Holzgebäude entwichen leicht die Gefangenen, nachdem sie die Einrichtung zertrümmert hatten.

Der Pranger war auch das Sinnbild der Marktfreiheit der Gemeinde; da steckte man 14 Tage vor dem Jahrmarkte eine Fahne oder ein Schwert auf den Pranger und läutete eine Stunde lang mit den Kirchenglocken; denn zur Jahrmarktszeit mußte Friede herrschen, damit Käufer und Verkäufer in großer Zahl erscheinen; jeder Zwist, jede Feindschaft ruhte und jedes Vergehen gegen die Marktordnung wurde strenger als sonst bestraft. Dies war auch für den Ablauf des Marktes sehr notwendig. Nach dem Jahrmarkt holte man die „Freiungszeichen“ feierlich wieder ein.

Die Dorfgemeinden besaßen für die öffentliche Rechtspflege die „Richterbank“ oder den Ge-

richtsstock, der denselben Zweck erfüllte wie der Pranger.

Im Amtsorte der Herrschaft gab es manchmal einen großen Holzesel mit scharfen Kanten, auf dem die trotzig und unfolgsamen Untertanen mehrere Stunden reiten mußten.

Auch die Kirche verfügte über verschiedene Strafmittel, um die verirrten Schäflein zum Gehorsam zurückzuführen; da konnte ein armer Sünder vor dem Hochaltar oder bei der Kirchentür zwei Stunden lang stehen; in der einen Hand hielt er eine Rute und in der anderen eine brennende Kerze; dabei mußte er ein reumütiges und zerknirschtes Gesicht zeigen.

Eine „gefallene“ Jungfrau kniete zur Strafe bei der Kirchentür und trug einen Strohkranz auf dem Haupte. (Stroh ist ein entehrendes Zeichen.)

Manche Gotteshäuser verfügten über eine eigene „Brechel“ (eine Art kirchlicher Pranger, so in Mähr. Schönberg).

Die Geistlichen hatten ihre eigenen Gefängnisse in Klöstern (sogenannte „Korrektionszellen“, die einer Folterkammer ähnelten) und die Strafanstalt Mürrau sowie Kloster Gradisch bei Olmütz.

In Nordmähren verschwanden die Pranger zur Zeit Kaiser Josefs II., während sie in der Ostmark noch an manchen Orten zu sehen sind. Hohenstadt und Schönberg besaßen einen Pranger.

*

Quellen: Gerichtsakte im Fürst Liechtensteiniischen Hausarchiv in Wien. — Rupert Hauer „Die Stellung des Prangers“ in den Blättern des Ver. f. Landkunde 1927, Wien.

Der Pranger

Von Franz Thiel, Boysdorf.

Der Pranger war die Schandsäule, die vor 200—300 Jahren jede Stadt und jeder Markt besaß, damit hier die Strafen an den Malefizpersonen öffentlich, zum abschreckenden Beispiel vollzogen wurden; damals galt der Satz in unserer Rechtspflege: „Es muß ein „Exempel statuiert werden“, damit das Volk erkennt, daß ein Herr und ein Gericht ist.

Der Pranger war ursprünglich eine feste Holzsäule von 2 m Höhe, die aber um die Zeit der Renaissance einer runden oder eckigen Steinsäule weichen mußte; man stellte sie auf einen Unterbau, zu dem 3—4 Stufen führten; als Abschluß hatte die Säule eine Kugel oder eine Blechfahne mit dem Jahre der Errichtung des Prangers. Er stand auf einem freien und belebten Orte, wo viele Menschen vorbeigehen mußten.

Aufstellen mußte den Pranger die Gemeinde; weil aber die Berührung desselben den Menschen „unehrlich“ machte und ihn seiner Standesehre beraubte, so weigerten sich die Arbeiter, ihn auszubessern oder nur aufzustellen; die Gemeinde stellte ihnen deshalb einen „Ehriebrief“ aus, der ihre persönliche Ehre beurkundete; niemand durfte sie deswegen schmähen, verspotten oder ihnen einen Vorwurf machen.

Wahrscheinlich hielt man ursprünglich vor dem Pranger auch das „Banteiding“, in dem die Rechte und Pflichten der Untertanen und des Grundherren besprochen wurden; so ein „Banteiding“ hatte auch Hohenstadt. (Vor 40 Jahren

hießen die alten Leute im Donautal das Bezirksgericht „Bantaiding“); deshalb können wir im Pranger eine leise Erinnerung an den Gerichtsbaum der Germanen feststellen, unter dem der Fürst Recht sprach, nachdem er zuvor seinen Schild an dem Stamm befestigt hatte. Manche Pranger trugen ein Schwert und Schild als Sinnbild des Schutzes.

War ein Mann oder eine Frau zum Pranger stehen verurteilt, so band ihn der Gerichtsdienner zwei bis drei Stunden an die Säule, damit ihn die Vorübergehenden verspotten und auslachen; die Gemeinde erfuhr so seine Missetat; Eltern führten ihre Kinder zu dem Sünder und gaben ihnen weise Lehren mit fürs Leben, damit sie nicht so werden wie dieser Uebeltäter; er war „ehrlos“, niemand setzte sich zu ihm, sprach mit ihm, sodaß er die Gegend verließ und in die Fremde zog, wo ihn niemand kannte. Es genügte schon, wenn der Name einer Person auf eine Tafel geschrieben und am Pranger befestigt wurde — der war „ehrlos“, für einen Mann die größte Schande.

Ehbrecher band man zusammen am Pranger fest und ließ sie hernach öffentlich durch den Gerichtsdienner mit der „Karbatsch“ austreichen; zänkische und streitsüchtige Frauen mußten zur Besserung ihres Lebenswandels 2—3 Stunden lang an der Schandsäule stehen und den „Baststein“ tragen (das Sinnbild des Lästermaules). Fahnenflüchtige Soldaten und Bauern, die ihnen bei der Flucht halfen, büßten ihren Freiheitsdrang an dem Pranger; Sakramentierer, die fluchten und schimpften, Gott lästerten und gegen die Mitbürger entehrende Schimpfworte gebrauchten, stellte man an den Pranger und vor

die Kirchentür. Zeitweise trieben es unsere Vorfahren mit dem Fluchen schon zu arg, daß die weltliche und geistige Behörde scharf dagegen einschreiten mußte.

Kaufbolde, welche die Mitmenschen mißhandelten, die durch ihre Stänkereien den Gemeindefrieden störten, Diebe, die sich an fremdem Eigentum vergriffen, und nachlässige Arbeiter kamen an den Pranger; auf der Brust trugen sie einen Zettel mit der Angabe ihres Vergehens, während die Diebe das gestohlene Gut in den Händen halten mußten.

Zum Pranger stehen verurteilte man unverträgliche Nachbarn und Eltern, die ihren Kindern ein schlechtes Beispiel gaben.

Vor dem Pranger waltete auch der Freimann in roter Kleidung seines Amtes, schnitt dem Verbrecher vor den vielen Zuschauern die Zunge, die Nase, die Ohren, auch manchmal den Arm ab oder brannte manchem das „Schandmal“ auf die Stirne oder Wange, damit er für sein ganzes Leben gebrandmarkt sei. Nicht selten erhielt der Uebeltäter 25 Hiebe oder Rutenschläge auf den entblößten Oberkörper.

Abgeschnittene Körperteile nagelte der Gerichtsdienner am Pranger fest; hier mußte mancher „Arphede“ schwören, d. h. er gelobte öffentlich, sich nie an dem Richter und Freimann zu rächen und nie mehr das Gebiet des Landgerichtes zu betreten.

All diese Strafen nahm man an einem Markttage vor, damit sich recht viele Zuschauer einfänden; denn es war für unsere Vorfahren immer ein Schauspiel, wenn etwas beim Pranger los war.

Bei Einquartierungen wurden die Soldaten, wenn sie sich unmilitärisch benahmen, bestraft (am Pranger stehen, Spießrutenlaufen); hier beim Militär erhielt sich das Anbinden bis in unsere Zeit.

Unweit des Prangers befand sich die Schergenstube (Gerichtsdienerschaft, Gefängnis, Kustodie), in der die Marterwerkzeuge aufbewahrt wurden; es war eine finstere Stube mit vergitterten Fenstern und einem offenen Kamin, der mit Eisenstangen gut verwahrt war. Hier sah man noch Ketten, Schlösser, die Marbatich, den Bagstein, die Fiedel, die Brechel und andere mittelalterliche Dinge der „guten alten Zeit“. Gefoltert wurden die Leute selten öffentlich. Die Kustodie war immer ein fester Stein- oder Ziegelbau (so in Schildberg, das sie nach den Türkenkriegen neu erbaute); denn aus dem alten Holzgebäude entwichen leicht die Gefangenen, nachdem sie die Einrichtung zertrümmert hatten.

Der Pranger war auch das Sinnbild der Marktfreiheit der Gemeinde; da steckte man 14 Tage vor dem Jahrmarkte eine Fahne oder ein Schwert auf den Pranger und läutete eine Stunde lang mit den Kirchenglocken; denn zur Jahrmarktszeit mußte Friede herrschen, damit Käufer und Verkäufer in großer Zahl erscheinen; jeder Zwist, jede Feindschaft ruhte und jedes Vergehen gegen die Marktordnung wurde strenger als sonst bestraft. Dies war auch für den Ablauf des Marktes sehr notwendig. Nach dem Jahrmarkt holte man die „Freiungszeichen“ feierlich wieder ein.

Die Dorfgemeinden besaßen für die öffentliche Rechtspflege die „Richterbank“ oder den Ge-

richtsstock, der denselben Zweck erfüllte wie der Pranger.

Im Amtsorte der Herrschaft gab es manchmal einen großen Holzesel mit scharfen Kanten, auf dem die trotzig und unfolgsamen Untertanen mehrere Stunden reiten mußten.

Auch die Kirche verfügte über verschiedene Strafmittel, um die verirrtten Schäflein zum Gehorsam zurückzuführen; da konnte ein armer Sünder vor dem Hochaltar oder bei der Kirchentür zwei Stunden lang stehen; in der einen Hand hielt er eine Rute und in der anderen eine brennende Kerze; dabei mußte er ein reumütiges und zerknirschtes Gesicht zeigen.

Eine „gefallene“ Jungfrau kniete zur Strafe bei der Kirchentür und trug einen Strohfirnis auf dem Haupte. (Stroh ist ein entehrendes Zeichen.)

Manche Gotteshäuser verfügten über eine eigene „Brechel“ (eine Art kirchlicher Pranger, so in Mähr. Schönberg).

Die Geistlichen hatten ihre eigenen Gefängnisse in Klöstern (sogenannte „Korrektionszellen“, die einer Folterkammer ähnelten) und die Strafanstalt Mürrau sowie Kloster Gradisch bei Olmütz.

In Nordmähren verschwanden die Pranger zur Zeit Kaiser Josefs II., während sie in der Ostmark noch an manchen Orten zu sehen sind. Hohenstadt und Schönberg besaßen einen Pranger.

*

Quellen: Gerichtsakte im Fürst Liechtensteiniischen Hausarchiv in Wien. — Rupert Hauer „Die Stellung des Prangers“ in den Blättern des Ver. f. Landkunde 1927, Wien.